

Prof. Dr. Peter Lorson, Rostock / Sebastian Höfner, M.Sc., Saarbrücken

Erstanwendung des Konsolidierungspakets

– Ergänzungen zu Jungius/Knappstein/Schmidt, KoR 2015 S. 233 ff. –

Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber der Professur für Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock und Director im dortigen Center for Accounting and Auditing i.Gr. Er betreut die Dissertation von **Sebastian Höfner, M. Sc.** zu gemeinschaftlichen Vereinbarungen.
Kontakt: autor@kor-ifs.de

Jungius/Knappstein/Schmidt haben in KoR 5/2015 die erste fundierte und umfangreiche empirische Studie zu den Auswirkungen der Erstanwendung des neuen Konsolidierungspakets auf ausgewählte IFRS-Bilanzierer präsentiert. Ihr Fazit, dass es sich um „viel Lärm um wenig“ handle, wird u.E. dem untersuchten Gegenstand nicht gerecht. Ein Hinterfragen der Ergebnisse von *Jungius/Knappstein/Schmidt* aus theoretischer und empirischer Perspektive wirft weitere Forschungsfragen auf.

I. Problemstellung

IFRS-Konzernabschlüsse in der EU basieren spätestens für Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2014 beginnen, auf anderen Konsolidierungsnormen als zuvor. Die neuen IFRS sind retrospektiv anzuwenden, sodass im Grunde Konsolidierungskreis und -methoden in Gänze überprüft sowie u.U. modifiziert werden müssen. Über die Frage der damit induzierten Auswirkungen auf den Konzernabschluss wurde spätestens seit dem Vorliegen der Exposure Drafts zum sog. „Konsolidierungspaket“¹ sehr differenziert nachgedacht. Allerdings konnten nicht alle neuen Aspekte vorhergesehen werden, weil es sich um ein komplexes Gesamtregelwerk handelt. Zudem ist es nach der Kommentierungsphase noch zu unvorhergesehenen Änderungen an IFRS 11 gekommen.

Nunmehr ist es möglich, Hypothesen und Theorien anhand empirischer Fakten jedenfalls deskriptiv und qualitativ zu bewerten (und/oder hierauf aufbauend weitere Hypothesen zu bilden). Ersteres haben *Jungius/Knappstein/Schmidt* (im Folgenden *J/K/S*) jüngst getan. Ihre umfassende Analyse von DAX- und MDAX-Konzernabschlüssen steht im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen. Die Verfasser wollen die Befunde kritisch beleuchten und weitergehende Fragen aufwerfen, um Anregungen für die weitere Forschung zu geben. Zuvor wird die Ausgangslage quasi aus einer Vogelperspektive skizziert, um die ausführlichen Darlegungen von *J/K/S* nicht zu duplizieren (unter II.). Hieran anschließend werden die von *J/K/S* dargelegten Fakten und Schlussfolgerungen geprüft (unter III.). Der Beitrag endet mit zusammenfassenden Thesen (unter IV.). Vorsorglich: Bezweckt wird nicht *J/K/S* zu kritisieren. Ihre Analyse ist verdienstvoll, fundiert und ausgewogen. Allein ihre journalistisch verkürzte Gesamtaussage „viel Lärm um wenig“ überlagert die vorgelegten Fakten und ‚blinden Flecken‘ im Datenmaterial.

II. Ausgangssituation

Mit den neuen Normen bezweckt das IASB eine konsistentere Ausgestaltung der Rechnungslegung im Konzern betreffenden Normensystems. Es existiert nunmehr ein einheitlicher Control-Begriff in IFRS 10 für Tochterunternehmen (TU) und Zweckgesellschaften (ZG), der zudem den unmittelbaren Ausgangspunkt zur Bestimmung der gemeinschaftlichen Beherrschung (joint control) bei gemeinschaftlichen Vereinbarungen (IFRS 11) darstellt.² Dies kann eine Auswirkung auf den Konzernabschluss besitzen.³ Eine zweite mag durch die mit IFRS 11 neu implementierte Systematisierung gemeinschaftlicher Vereinbarungen bedingt sein. Fortan ist anhand der Rechte und Pflichten der Gesellschafter an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung eine Typisierung in Joint Venture (JV; anteiliger) Anspruch auf das Nettovermögen) und Joint Operation (JO; unmittelbarer Anspruch auf Rechte und Verpflichtungen an Vermögenswerten und Schulden) vorzunehmen. An diese neue Systematisierung schließt unmittelbar die bilanzielle Abbildung an. JV sind mithilfe der Equity-Methode gem. IAS 28 abzubilden, JO anhand der Rechte und Pflichten an den Vermögenswerten und Schulden (ggf. anteilig). Dies kann drittens – vor dem Hintergrund des Einbeziehungsrechts von JV gem. IAS 31 (at equity oder quotal) – eine veränderte Einbeziehungsmethodik nach sich ziehen. Insb. die letzten beiden Punkte wurden buchstäblich in ‚letzter Minute‘ in IFRS 11 integriert, was eine kritische Aufbereitung im Rahmen des Due Process verhinderte.

Vor diesem Hintergrund (einheitlicher Control-Begriff, neue – nicht vorhersehbare – Systematisierung sowie Abschaffung eines Einbeziehungsrechts) sahen interessierte Fachleute der Erstanwendung des Konsolidierungspakets mit Spannung und mit Unsicherheit entgegen. Stark vereinfachend existierten hierzu divergierende Einschätzungen im Schrifttum einerseits sowie zwischen Schrifttum und Geschäftsberichtspraxis andererseits: Während bspw. die EFRAG mit Bezug auf ihre field tests eher geringe Änderungen erwartete, tendierten Wissenschaftler aufgrund von Abweichungen im Wortlaut und im Konkretisierungsgrad für bestimmte Fallkonstellationen eher zu wesentlichen Änderungen.⁴ Parallel hierzu war in Konzernanhängen zu den Auswirkungen noch nicht angewandter IFRS regelmäßig zu lesen, dass deren abschließende Bewertung noch nicht vorgenommen werden konnte.⁵ Diese kontroverse Diskussion scheint auch der DPR nicht entgangen zu sein, die bzgl. ihrer Prüfungsschwerpunkte 2015 sowohl dem IFRS 10

² Vgl. IFRS 11.B5.

³ So auch die Auffassung des IASB, wonach diese norminduzierten Änderungen ihrer Ansicht nach nur vereinzelt auftreten sollten. Vgl. IFRS 11.BC14; IFRS 11.BC21.

⁴ Vgl. EFRAG, EFRAG reports on the findings of the field-tests on implementing IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12, abrufbar unter: <http://www.efrag.org/Front/n1-908/EFRAG-reports-on-the-findings-of-the-field-tests-on-implementing-IFRS-10-IFRS-11-and-IFRS-12-.aspx>. Vgl. anstatt vieler zu IFRS 10 exemplarisch Zülch/Erdmann/Popp, KoR 2011 S. 585 ff.; Beys/Buschhüter/Schurbohm, WPg 2011 S. 662 ff. Zu IFRS 11 vgl. exemplarisch Böckem/Isamr, WPg 2011 S. 820 ff.; Küting/Seel, KoR 2011 S. 342 ff.

⁵ Vgl. exemplarisch anstatt vieler Klöckner & Co. S.E., Geschäftsbericht 2013, S. 95.

¹ Vgl. Freiberg, PiR 2013 S. 28; Mojadadr, Zweckgesellschaften im Konzernabschluss nach HGB und IFRS, 2013, S. 13 (227); Fuchs/Stibi, BB 2011 S. 1451.

als auch dem IFRS 11 ein besonderes Augenmerk schenken wird.⁶

Dies unterstreicht die Vielschichtigkeit sowie Aktualität und Relevanz der Fragestellungen ebenso wie die Bedeutung der empirischen Analyse von *J/K/S* sowie unser Ansinnen, hierauf einen zweiten Blick zu werfen. Einen Schwerpunkt bilden dabei – aufgrund eigener Interessen und einer eigenen empirischen Analyse⁷ – die IFRS 11 betreffenden Sachverhalte.

III. Fakten und Schlussfolgerungen

1. Theoretische Vorüberlegungen (Limitationen)

Das Ziel, Auswirkungen analysieren zu wollen, bedarf einer Operationalisierung bis hin zur Bewertung der Aussagegrenzen aufgrund der Datenbasis und Methodenwahl (sog. Limitationen).

Zunächst muss geklärt werden, welcher Grad an Verallgemeinerung angestrebt werden soll. Eine Aussage für ‚die‘ IFRS-Anwender treffen zu wollen, erfordert eine Vollerhebung aller IFRS-Abschlüsse weltweit oder zumindest einer repräsentativen Stichprobe. Hierzu hätten *J/K/S* Untersuchungen zu IFRS-Abschlüssen aus aller Welt anstellen müssen, sofern sie nicht das Fehlen ‚geographisch‘ oder ‚kulturell‘ bedingter Unterschiede in IFRS-Konzernabschlüssen nachweisen können.⁸ Darunter fallen etwa Bilanzrechtsdeutungstraditionen und Bilanzierungsstrategien, z.B. in der Ausübung des Wahlrechts zwischen quotaler Konsolidierung und Equity-Bewertung bei Gemeinschaftsunternehmen (GU). Indem *J/K/S* eher eine Gelegenheits- denn eine Klumpenstichprobe deutscher Abschlüsse untersuchen, ohne derartige Fragen zu thematisieren, haben sie sich für das Ziel einer nur schwer fassbaren ‚Evidenz‘ auf Basis von 71 der geschätzten 1.000 IFRS-Konzernabschlüsse in Deutschland⁹ entschieden.

Darüber hinaus mussten *J/K/S* weitere methodische Entscheidungen treffen. Diese reichen etwa von Befragungen der IFRS-Anwender oder WP über die Sichtung von Schulungsunterlagen, internen Konzernbilanzrichtlinien oder veröffentlichten IFRS-Konzernabschlüssen bis hin zu einer börsenkursbasierten Eventstudie oder einem Methodenmix. *J/K/S* haben eine Inhaltsanalyse veröffentlichter Abschlüsse gewählt. Hierfür spricht wohl die Datenverfügbarkeit, dagegen ggf. nur forschungsökonomische Gründe, da qualitative Untersuchungen i.d.R. ressourcenintensiver sind als andere.

Eine Inhaltsanalyse kann mit unterschiedlichen Methoden betrieben werden. Ihnen gemeinsam ist die Sichtung und Codierung des Untersuchungsmaterials, um es einer Auswertung zugänglich zu machen. Hierbei sind subjektive Einflüsse weitestgehend zurückzudrängen und eine Auseinanderset-

zung mit Gütekriterien geboten. Indes lassen *J/K/S* den interessierten Leser hieran eher implizit teilhaben. Offenkundig ist ihr Bemühen um intersubjektive Nachvollziehbarkeit, begründet aus dem gewählten 6-Augen-Prinzip und durch Erläuterung ihres Forschungsprozesses. Ihre Feststellung von Auswirkungen basiert teils auf expliziten Äußerungen zur Wesentlichkeit von Änderungen. Teils schließen sie, basierend auf fehlenden Texten zu Auswirkungen der neuen IFRS-Standards, zunächst auf deren Unwesentlichkeit. Schließlich muss in IFRS-Abschlüssen nur über Wesentliches berichtet werden. Aus eben diesem Grund revidieren sie diese Codierung von ‚unwesentlich‘ zu ‚wesentlich‘, sobald die Ausführungen zu Konsolidierungskreis und -methoden explizite Hinweise auf Änderungen enthalten. Insgesamt scheint der Codier-Vorgang von dem Prinzip geprägt zu sein, die Zahl unzutreffender Codierungen als unwesentlich möglichst gering zu halten (‚Fehler erster Art‘). Diese Auswertungsstrategie nimmt folglich einen höheren ‚Fehler zweiter Art‘ (Klassifikation unwesentlicher Auswirkungen als wesentlich) in Kauf.

Somit wird einerseits deutlich, dass die Texte sorgfältig identifiziert und interpretiert werden müssen. Sie können weder schematisch oder noch automatisch ausgelesen und codiert werden. Zudem ist zu folgern, dass *J/K/S* ihrer Auswertung nicht den gesamten IFRS-Finanzbericht inklusive des Konzernlageberichts zugrunde legen. Vielmehr haben sie sich wohl auf – gemessen an Angabepflichten – einschlägige Kapitel des Anhangs beschränkt. Leider versäumen es *J/K/S*, diese zu benennen und ihre Auswahl zu begründen. Auch wird nicht deutlich, ob flankierend eine Volltextrecherche im gesamten Finanzbericht nach Suchbegriffen, wie IFRS 10 und IFRS 11 erfolgt ist, um die Vollständigkeit der untersuchungsrelevanten Textstellen zu gewährleisten.

Schließlich ist das Augenmerk darauf zu richten, dass *J/K/S* ihre Analyse zu einer Gesamtaussage (‚viel Lärm um wenig‘) verdichten. Dabei nehmen sie eine zweifache Einschätzung der Wesentlichkeit von Änderungen vor: Sie schätzen sie qualitativ (a) durch Auszählen der Codiereinheiten über alle untersuchten Unternehmen einerseits sowie (b) durch Anzahl und Begründung von Veränderungen im Konsolidierungskreis bei Unternehmen mit wesentlichen Änderungen andererseits ein. Für letztere Unternehmen werden absolute Zahlen und Spannweiten sowie – ohne inhaltliche Begründung – arithmetische Mittel und Standardabweichungen präsentiert. Schließlich werden zur Einschätzung der Wesentlichkeit von Änderungen bei letzteren Unternehmen auch eben diese Kennzahlen zur prozentualen Veränderung von Bilanzsumme, Schulden, Eigenkapital und Jahresergebnis herangezogen und dargestellt. Dabei werden weder die Kennzahlenauswahl noch die – nicht-triviale – Aggregation zu einem Gesamtergebnis nachvollziehbar dargelegt oder zumindest begründet bzw. diskutiert. Vermutlich wollen *J/K/S* mittels der beiden qualitativen Einschätzungen ein Gesamtbild zur Wesentlichkeit aus Unternehmenssicht – und womöglich zum damit verbundenen Ressourceneinsatz – zeichnen, während die Kennzahlenänderungen eine Wesentlichkeit der Auswirkungen aus Adressatensicht ‚messen‘ sollen. Bei letzteren handelt es sich wohl überwiegend um – z.B. im Rahmen der Abschlussprüfung¹⁰ – übliche Wesentlichkeitsmaße. Die Betrachtung der Schulden hingegen scheint den ZG geschuldet. Sie gelten als Instru-

6 Vgl. DPR, Prüfungsschwerpunkte 2015, abrufbar unter: <http://www.frep.info/pruefverfahren/pruefungsschwerpunkte.php>.

7 Im Rahmen unserer empirischen Erhebung wurde ebenfalls das Untersuchungssample von *J/K/S* herangezogen und lediglich um die Unternehmen der Banken, Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche gem. der Zuteilung der Deutschen Börse AG – aufgrund ihrer branchen- und unternehmensspezifischen Besonderheiten – aus der Analyse ausgeschlossen. Eingang in das Untersuchungssample fanden hingegen die Unternehmen – die im Gegensatz zum Zeitpunkt der Erhebung bei *J/K/S* – nunmehr einen IFRS-Konzernabschluss (oder Quartalsbericht) unter Geltung der neuen Standards veröffentlichten. Das Untersuchungssample setzt sich demnach aus 68 Unternehmen zusammen, die teilweise von den Gesellschaften der Untersuchungseinheit von *J/K/S* abweichen. Daher gelten die Ausführungen diesbzgl. als Ergänzungen zum Beitrag von *J/K/S*.

8 Vgl. hierzu exemplarisch die Ergebnisse bei Nobes, ABR 2006 S. 233 ff.; D'Arcy, Gibt es eine anglo-amerikanische oder eine kontinentaleuropäische Rechnungslegungskonzeption?, 1999, S. 17 ff., m.w.N.

9 Vgl. Küting/Lam, GmbH-R 2012 S. 1041 ff.

10 Vgl. Lorson/Toebe, WPG 2012 S. 1204, m.w.N.

ment zu deren off-balance-Bilanzierung. Die Aggregation zu einer Gesamtaussage könnte primär von den Auswirkungen auf Kennzahlen geprägt sein. Ansonsten hätte ausführlicher diskutiert werden müssen, warum der unternehmensseitige Erstanwendungsprozess so ressourcenintensiv und zeitraubend gewesen sein sollte und warum Normen, die bei mehr als 5% der untersuchten Unternehmen Änderungen bewirken, nur unwesentliche Auswirkungen besitzen sollen.

Eine Verbindung zwischen der Wesentlichkeit der Auswirkungen und den Absichten des IASB stellen *J/K/S* zumindest implizit her. Den Kontext hierzu bildet die Begründung von Abweichungen in den jeweiligen Abschlüssen. Deren Deutungen als ‚durch die neue Norm bedingt‘ oder ‚anderweitig bedingt‘ sind zwangsläufig ermessensbehaftet (subjektiv). *J/K/S* tendieren augenscheinlich dazu, berichtete Änderungen als normeninduziert anzusehen und führen sie u.a. auf konkretere Vorgaben oder auf die Kodifizierung von bisherigen Non-GAAP zurück. Dabei finden die von ihnen aufgezeigten erheblichen Ermessensspielräume keine hinreichende Würdigung. Auch wird nicht bedacht, dass Unternehmen Normänderungen frühzeitig antizipieren und bereits vor dem Erstanwendungszeitpunkt die potenziellen Auswirkungen durch bspw. Vertragsmodifikationen verhindern oder bewusst steuern wollen.¹¹ Weiterhin bietet die Implementierung neuer IFRS-Standards die Chance, bisherige ‚Ungenauigkeiten‘ (z.B. aufgrund von ‚Grauzonen‘) zu bereinigen. In diesen Fällen dient dann die Berichterstattung über die Auswirkungen von Normänderungen dazu, Jahresabschlussrisiken ohne Öffentlichkeitswirkung zu eliminieren.

Dies legen nicht zuletzt die Ausführungen von *J/K/S* nahe, wenn sie rein klarstellende Normänderungen als Begründung berichteter Auswirkungen heranziehen. Denn der deutschen Rechnungslegungsdeutungstradition folgend gelten unterschiedliche Literaturmeinungen als hinreichend dafür, ein Wahlrecht anzunehmen. So postulieren *J/K/S* einerseits, dass durch eine klarstellende Regelung in einem Standard das Einbeziehungsrecht bei de facto control (z.B. wegen einer nachhaltigen Präsenzmehrheit auf einer Hauptversammlung) weggefallen sein sollte. Andererseits wird in einer Fußnote auf die Existenz eines Non-GAAP hingewiesen, der diese Klarstellung bereits enthielt. Nunmehr enthält IFRS 10 eine explizite Bestimmung, die in IAS 27 in dieser Form noch fehlte (vgl. IFRS 10.B73 ff.). Indes ist diese Auffassung u.E. unzutreffend: Das ‚Wahlrecht‘ war spätestens seit dem klarstellenden Protokoll der Board-Sitzung im Oktober 2005 nicht mehr existent. Die Befürworter können sich u.E. weder auf die im Protokoll geäußerte Toleranz gegenüber dieser ‚Fehlinterpretation‘ stützen, noch darauf berufen, dass Board-Protokolle weder als formaler Bestandteil im House of IFRS¹² noch in IAS 8 für den Fall erwähnt werden, dass Regelungslücken zu schließen sind (vgl. IAS 8.10 ff.).

Letztlich ist grds. auch nicht auszuschließen, dass IFRS-Standards ‚unzutreffend‘ angewendet werden. Diesen Eindruck vermitteln jedenfalls die jährlich publizierten DPR-Tätigkeitsberichte.¹³

11 So vermuten bspw. Labrenz et al., dass gerade die Abschaffung des Wahlrechts zur Quotenkonsolidierung bei den Unternehmen bereits frühzeitig antizipiert wurde und hieraus eine Hinwendung zur Equity-Methode gegeben sein könnte. Vgl. Labrenz et al., KoR 2008 S. 186.

12 Vgl. Hütten/Lorson, Betrieb und Wirtschaft 2000 S. 994.

13 Vgl. exemplarisch DPR, Tätigkeitsbericht 2014, abrufbar unter: <http://www.frep.info/presse/pressemitteilungen.php>.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen zu methodischen Fragen gilt es nun, ausgewählte referierte Fakten (etwa in Bezug auf Vollständigkeit) und Deutungen (etwa durch Plausibilisierung) zu hinterfragen.

2. Ausgewählte Befunde (Detailanalyse)

a) Zur Wesentlichkeitseinschätzung der Auswirkungen

J/K/S kategorisieren ihre Wesentlichkeitsbefunde – wie bereits skizziert – anhand von veröffentlichten Informationen im IFRS-Finanzbericht.¹⁴ Sofern eine Gesellschaft die durch IFRS 11 induzierten Auswirkungen als nicht wesentlich einstuft oder hierüber nicht berichtet, zeigen sie einen unwesentlichen Effekt bei dieser Gesellschaft auf.¹⁵

Aus den Ausführungen von *J/K/S* geht somit hervor, dass der von ihnen unter Rekurs auf das Schrifttum vermutete, erhebliche Prüfungsaufwand auf Unternehmensseite¹⁶ nicht vorliegt, sofern die Gesellschaften im Anhang die Auswirkungen der Erstanwendung des IFRS 11 als unwesentlich einstufen.

Zu hinterfragen ist mithin der Wertmaßstab, den die berichtenden Gesellschaften ihrem publizierten Wesentlichkeitsurteil zugrunde legen. Diese Wesentlichkeit fußt in aller Regel primär auf den Auswirkungen neuer Regelungen – bzw. den Auswirkungen einer Nicht-Anwendung bestimmter, bestehender Standards auf einen vorliegenden Sachverhalt, der in den Anwendungsbereich dieser IFRS-Standards fiele – auf das gesamte Konzernbilanzbild.¹⁷ Gehen mit einer Bilanzierungs-, Bewertungs- oder Ausweisänderung keine wesentlichen Effekte auf den Konsolidierungskreis und/oder einzelne Konzernpositionen wie Vermögenswerte und Schulden einher, so werden die Auswirkungen auf das Bild des Konzerns als Ganzes von den Gesellschaften eher als unwesentlich eingestuft und daher nicht (ausführlich) dargestellt.

Dieser Logik folgend stellt sich die Frage nach der Wesentlichkeit der IFRS 11-Änderungen nicht. Denn obwohl gemeinschaftliche Vereinbarungen aus den Konzernabschlüssen „nicht mehr wegzudenken“¹⁸ sind, ist ihre relative Bedeutung im gesamten Konzernverbund bereits auf Konsolidierungskreisebene (häufig) eher gering.

Eine solche Wesentlichkeits-‚Messung‘ verengt mithin die Perspektive. Sie negiert den aufstellerseitigen Ressourcenverzehr bei der Implementierung der neuen IFRS-Standards. Gerade diese Auswirkungen, die unabhängig von den Auswirkungen auf das Konzernbilanzbild auftreten, können aus der Kombination der herangezogenen Daten und der gewählten Methoden nicht erfasst werden.

Die skizzierte Problematik gilt jedoch auch vice versa. So könnte eine Gesellschaft – gem. ihrer intendierten ausführlichen Kapitalmarktkommunikation – über Auswirkungen berichten, die weder aus der Konzernbilanzbild- noch aus der Ressourcenperspektive wesentlich sind, aber von *J/K/S* fälschlich der Konzernabschlusskategorie ‚wesentliche Auswirkungen‘ zugeordnet werden. Dieser Fehler ist dem Methodenmo-

14 Vgl. Jungius/Knapstein/Schmidt, KoR 2015 S. 237.

15 Denn: „die Auswirkungen (sind) eher als geringfügig einzustufen [...], da im Fall wesentlicher Effekte zwingend detaillierte Informationen hätten publiziert werden müssen“; Jungius/Knapstein/Schmidt, KoR 2015 S. 241.

16 Vgl. Jungius/Knapstein/Schmidt, KoR 2015 S. 233 (244).

17 Vgl. exemplarisch ThyssenKrupp AG, Geschäftsbericht 2013/2014, S. 127 f. (hier im Kontext der Nicht-Berücksichtigung unwesentlicher Tochterunternehmen, gemeinschaftlicher Vereinbarungen und assoziierter Unternehmen).

18 Wirth, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Brennpunkte der Bilanzierungspraxis nach HGB und IFRS, 2012, S. 39.

nismus (Inhaltsanalyse von Berichten) geschuldet. Er hätte etwa im Wege flankierender Rückfragen oder Interviews i.V.m. einem konkretisierten (vorgegebenen) Wesentlichkeitsmaß (in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht) vermieden werden können.

b) Zu den Ergebnissen einer Änderung der Bilanzierungsmethode und der Neukategorisierung

J/K/S stellen weiterhin ihre ‚Wesentlichkeitsbefunde‘ zu IFRS 11 denen zu IFRS 10 gegenüber. Die unterschiedlich hohe Anzahl ‚wesentlicher‘ Effekte nehmen sie sodann zum Anlass, die IFRS 11-Fälle tiefergehend zu analysieren.¹⁹ In einem ersten Schritt greifen sie die Abschaffung des Quotenkonsolidierungswahlrechts auf. Nachdem sie so insgesamt 14 Gesellschaften identifizieren, die unter Geltung von IFRS 11 ihre gemeinschaftlichen Vereinbarungen fortan at equity, statt quotal wie unter Geltung von IAS 31 einbeziehen müssen, suchen sie deren Ursache in den neuen Klassifizierungsregeln zur Typisierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung.²⁰

Dieser Logik ist zuzustimmen. Indes handelt es sich hierbei nur um eine von drei möglichen Fallkonstellationen, die im Schrifttum mit Bezug zu IFRS 11²¹ benannt werden:

1. Eine bisher quotal konsolidierte gemeinschaftliche Vereinbarung stellt fortan ein JV dar und ist zwingend mithilfe der Equity-Methode nach IAS 28 zu bilanzieren.
2. Eine bisher (rechtlich selbstständige) gemeinschaftliche Vereinbarung stellt nunmehr eine JO dar und ist gem. IFRS 11.20 anhand der Rechte und Pflichten an den Vermögenswerten und Schulden (ggf. anteilig) einzubeziehen. Bisher wurde sie
 - a) at equity einbezogen;
 - b) mittels der Quotenkonsolidierung einbezogen.²²

J/K/S analysieren nur die erste Fallkonstellation. Sie würdigen die Fälle 2a) und 2b) lediglich implizit. Richtigerweise überprüfen sie, welche gemeinschaftlichen Vereinbarungen zukünftig kein JV, sondern eine JO darstellen. Dabei identifizieren sie 10 Unternehmen, die zuvor als JV klassifizierte Beteiligungen zukünftig als JO kategorisieren. Ungeachtet dessen, dass es sich u.E. um 16 Fälle handelt,²³ stellt sich die Frage, welche „Konsequenzen“²⁴ *J/K/S* aufgrund einer derartigen Kategorisierung vermuten. Dies hätten sie weiterführend untersuchen können.

Wesentlich kritischer erscheint jedoch die implizite These, dass die Fälle 2a) und 2b), d.h. ein Wechsel zwischen der Equity-Methode/Quotenkonsolidierung hin zur (ggf.) anteiligen Bilanzierung gem. IFRS 11.20 keine (wesentlichen) Effekte – aus der Unternehmens- und/oder Konzernbilanzbildperspektive – besitzt. Dabei hätten u.E.²⁵ 72 Fälle vom Typ 2a) aufgefunden werden können, die sich auf 9 Gesellschaften verteilen, zu denen bspw. *E.ON S.E.*, *ThyssenKrupp AG* oder

Hochtief AG zählen.²⁶ Zudem hätte u.E. auch der oben mit 2b) bezeichnete Fall, der im Schrifttum große Aufmerksamkeit erfahren hat, von *J/K/S* ausgezählt und analysiert werden können.²⁷

Insb. die Frage, ob die in IFRS 11.20 enthaltenen Regelungen eine vom Kapitalanteil abweichende ‚Quotierung‘ der Vermögenswerte und Schulden bedingt, wurde gerade im Kontext von reinen Zuliefergesellschaften kontrovers diskutiert. So wird hierfür von einem Teil des Schrifttums – u.E. zu Recht – eine Bilanzierung nach Maßgabe des vertraglichen Nutzungsrechts²⁸ an den Vermögenswerten der JO gefordert. Denn der Forderung in IFRS 11.BC38 folgend, kann – u.E. muss – die für die Einbeziehung maßgebliche Quote, gerade in solchen Fällen, nach den vertraglichen Rechten und Pflichten an den Vermögenswerten und Schulden bemessen werden. Sie darf nicht mit dem Kapitalanteil gleich gesetzt werden.²⁹ Hierfür spricht: Bestände neben dem beteiligungsrechtlichen Kapitalanteil keine weitere vertragliche Regelung, die den Parteien einer JO unmittelbar Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden zuteilt, so steht den Parteien der JO letztlich nur ein Anspruch auf das Nettovermögen der Gesellschaft zu, was konzeptionell stringent zu einer Klassifizierung als JV führen müsste (vgl. IFRS 11.16).

Dass dieser im Schrifttum diskutierte Sachverhalt kein rein theoretisches Konstrukt darstellt, bestätigen gerade die von *J/K/S* identifizierten, eine Kategorisierung als JO begründenden Textpassagen: *BASF S.E.*, *Lanxess AG*, *Linde AG* sowie *SGL Carbon S.E.* betonen hierbei die Zuliefertätigkeit.³⁰ Ebenso argumentieren *BMW AG*, *Deutsche Post AG*, *Evonik Industries AG*³¹ sowie implizit *ThyssenKrupp AG* und *Lufthansa AG*.³² Gerade die von *J/K/S* aufgedeckte Bedeutung der Zuliefertätigkeit für eine Klassifizierung als JO wirft weitergehende Forschungsfragen auf.³³ Denn der ermittelte vertragliche Anteil an den Rechten und Pflichten an Vermögenswerten und Schulden (Nutzungsrecht) kann gleichwohl mit dem Kapitalanteil konform sein. Dass dies jedoch nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden darf, kann aus den von *J/K/S* untersuchten Abschlüssen abgeleitet werden. Ein Beispiel bildet die Deutsche Post AG:

„Wesentliches Unternehmen mit gemeinschaftlicher Tätigkeit ist Aerologic GmbH (Aerologic), Deutschland, mit Sitz in Leipzig. Die

19 Vgl. Jungius/Knapstein/Schmidt, KoR 2015 S. 241.

20 Vgl. Fn. 19.

21 Vgl. exemplarisch Küting/Seel, WPg 2012 S. 587 ff.; Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 820 ff.; Seel, Joint Ventures im Konzernabschluss nach HGB und IFRS, 2013, S. 221 ff.

22 Vgl. hierfür Fuchs/Stibi, BB 2011 S. 1545; Seel, a.a.O. (Fn. 21), S. 228 ff.; Wirth, a.a.O. (Fn. 18), S. 43.

23 Zudem berichtet die Daimler AG über Joint Operations, die jedoch als unwesentlich kategorisiert wurden. Vgl. Daimler AG, Geschäftsbericht 2014, S. 201.

24 Jungius/Knapstein/Schmidt, KoR 2015 S. 242.

25 Vgl. Fn. 7.

26 Vgl. E.ON SE, Geschäftsbericht 2014, S. 203 ff.; ThyssenKrupp AG, Geschäftsbericht 2014, S. 142; Hochtief AG, Geschäftsbericht 2014, S. 175.

27 Vgl. exemplarisch Küting/Seel, WPg 2012 S. 587 ff.; Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 820 ff.; Seel, a.a.O. (Fn. 21), S. 228 ff.; Fuchs/Stibi, BB 2011 S. 1545; Wirth, a.a.O. (Fn. 18), S. 43; Freiberg, PiR 2014 S. 59 ff.

28 Vgl. exemplarisch Küting/Seel, WPg 2012 S. 592.

29 Vgl. IFRS 11.20 i.V.m. IFRS 11.BC38.

30 Vgl. Fn. 24.

31 Vgl. BMW AG, Geschäftsbericht 2014, S. 112; Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2014, S. 142; Evonik Industries AG, Geschäftsbericht 2014, S. 185 ff.

32 Da die ThyssenKrupp AG gemeinsam mit der Salzgitter AG die betrachtete Gesellschaft (Hüttenwerke Krupp Mannesmann) gemeinschaftlich führt, kann aus den Ausführungen hierzu bei der Salzgitter AG der Grund für eine derartige Kategorisierung als JO explizit geschlussfolgert werden (vgl. Salzgitter AG, Geschäftsbericht 2014, S. 173). Analog führt die Lufthansa AG besagte JO gemeinsam mit der Deutschen Post AG, die hierüber ausführlich berichtet (vgl. Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2014, S. 142).

33 *J/K/S* gehen auf diese Problematik in Fn. 95, jedoch in einem anderen Kontext, kurz ein. Dort begründen sie den nicht vorgenommenen Rückgriff auf die von den Gesellschaftern publizierten Anteilsbesitzlisten im Rahmen der Analyse der Umstellungseffekte von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode und die hieran anschließende Berechnung eines Durchschnittswerts „Anpassende Beteiligungen pro Gesellschaft“ folgendermaßen: „Auf eine zusätzliche Analyse der Informationen aus der Aufstellung des Anteilsbesitzes wird verzichtet, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche nach IAS 31 quotal einbezogenen Beteiligungen nach IFRS 11 at equity zu bilanzieren sind“.

Frachtfluggesellschaft ist dem Segment Express zugeordnet und wurde gemeinsam von Deutsche Lufthansa AG und Deutsche Post Beteiligungen Holding GmbH mit einem Kapital- bzw. Stimmrechtsanteil von jew. 50% gegründet. Die Anteilseigner der Aerologic sind gleichzeitig die Kunden und verfügen somit über die Kapazitäten der Frachtmaschinen. Montags bis freitags fliegt Aerologic ausschließlich im Expressnetz der DHL Express und am Wochenende im Netzwerk der Lufthansa Cargo. Die Vermögenswerte und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge werden abweichend von den Kapital- und Stimmrechtsanteilen auf Grundlage des vorgenannten Nutzungsverhältnisses verteilt³⁴.

Dies erklärt die veränderte Einbeziehungsmethode.

Jenseits der vernachlässigten Fallkonstellationen werfen die von J/K/S verwandten quantitativen ‚Maße‘ Verständnisfragen auf. So bereiten sie

1. die Methodenwechsel (quotal zu at equity) bei den 14 identifizierten Gesellschaften zu einem arithmetischen Mittel (8,57 Beteiligungen pro Gesellschaft) und einer Standardabweichung auf;³⁵
2. die Klassifizierung gemeinschaftlicher Vereinbarungen bei den 10 identifizierten Gesellschaften, die über JO berichten, zu einem arithmetischen Mittel (3,40 Beteiligungen pro Gesellschaft) und einer Standardabweichung auf.³⁶

Die Interpretation dieser Befunde und Maße im Hinblick auf die Zielsetzung der vorgelegten Untersuchung (hier ‚Auswirkungen‘ von IFRS 11) überlassen J/K/S dem interessierten Leser. Denn mit Blick auf die oben differenzierten Auswirkungsformen (vereinfachend ‚Ressourcen-‘ und/oder Bilanzbild-Perspektive) sind diese Maße unscharf. So ist es denkbar, dass die Umstellung der Bilanzierungsmethode bei 8 Beteiligungen auf der einzelnen Gesellschaftsebene zu keinen wesentlichen Effekten aus beiden Perspektiven führt, während demgegenüber die veränderte Einbeziehung lediglich einer Beteiligung bereits erhebliche Auswirkungen aus beiden Perspektiven besitzt.³⁷ Die Bedeutung des von J/K/S ermittelten Durchschnittswerts sowie der Standardabweichung hätten einer Diskussion bedurft.

Des Weiteren impliziert dieses Ergebnis, dass lediglich 120 Beteiligungen faktisch von einem Wechsel der Einbeziehungsmethodik betroffen sind, da nur der Wechsel der Einbeziehungsmethodik quotal zu at equity explizit ermittelt wurde. Würden indes die Fälle 2a) und 2b) eine Berücksichtigung finden, so würde der Wert auf mindestens 212 Beteiligungen³⁸ steigen. U.E. ist daraus zu schließen, dass die Auswirkungen zumindest aus der ‚Ressourcenperspektive‘ umfangreicher sind als dies die Ausführungen von J/K/S nahelegen.

34 Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2014, S. 142.

35 Vgl. Fn. 19.

36 Vgl. Fn. 24.

37 Ein Beispiel hierfür beschreibt die Salzgitter AG (Geschäftsbericht 2013, S. 178): ‚Der aus dem IFRS 11 resultierende Wechsel von der Quotenkonsolidierung zur at equity Bewertung bei der EP-Gruppe und der Wechsel von der at equity Bewertung zur Quotenkonsolidierung bei HKM haben zusammen eine Umsatzminderung i.H.v. ca. 44 Mio. € zur Folge. Auf das Ergebnis ergeben sich aufgrund der Steuereffekte keine nennenswerten Einflüsse. Die Bilanzsumme erhöht sich um ca. 211 Mio. €.“ Mithin führte lediglich der angezeigte Wechsel der Einbeziehungsmethodik bei zwei Beteiligungen – deren Effekte z.T. auch noch gegenläufig waren – zu einem erheblichen Anpassungsbedarf. Bspw. veränderte sich durch die beiden, z.T. gegenläufigen, Effekte, die Bilanzsumme um 2,55%.

38 Dieses Ergebnis fußt auf unserer empirischen Erhebung (vgl. Fn. 7). Es wird daher vermutet, dass sich im größeren Untersuchungssample von J/K/S weitere Beteiligungen finden lassen, die einem Wechsel der Einbeziehungsmethodik ausgesetzt sind.

c) Zur Bedeutung der Änderungen des Kreises gemeinsamer Vereinbarungen und weiterer Änderungen

Nach den Auswirkungen des durch IFRS 11 abgeschafften Methodenwahlrechts überprüfen J/K/S, ob die Erstanwendung von IFRS 11 deshalb eine Neubeurteilung des Tatbestands der gemeinschaftlichen Beherrschung bewirken kann, weil IFRS 11 auf das in IFRS 10 neu implementierte Control-Kriterium Bezug nimmt. Dies erscheint auf den ersten Blick folgerichtig, denn J/K/S erkennen zutreffend, dass sich die gemeinschaftliche Beherrschung gem. zurückgezogenem IAS 31 und dem an seine Stelle tretenden IFRS 11 lediglich aufgrund des neuen Beherrschungsbegriffs (Control-Kriterium) nach IFRS 10 unterscheiden können.³⁹ Indes hat sich das konstitutive Merkmal der gemeinschaftlichen Beherrschung hierdurch nicht geändert. Nach wie vor bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, in der sich die involvierten Parteien zu einem abgestimmten und gleichgerichteten Verhalten bei der Umsetzung ihrer gemeinsamen Aktivitäten verpflichten. Auch hier greift die Fokussierung auf norminduzierte Änderungen zu kurz. Sie vernachlässigt die bereits in Abschn. III.1. dargelegten Möglichkeiten,

1. auf unternehmensseitig nicht gewünschte Wirkungen von IFRS 11 mit Vertragsmodifikationen zu reagieren oder
2. die Normänderung zu nutzen, um ‚Altlasten‘ bzw. ‚bilanzielle Risiken‘ in Form von bereits nach alter Norm diskussionswürdigen Klassifizierungen (in ‚Grauzonen‘) zu bereinigen.

Gerade diese beiden Analysepunkte verdienen u.E. weitergehende Beachtung. Hierzu sollen nun exemplarisch die von J/K/S identifizierten Neuklassifizierungen bei der *Salzgitter AG* sowie bei der *Bayer AG* anhand der dort gegebenen Begründungen hinterfragt werden.

Hierzu heißt es bei der *Salzgitter AG*:

„Die Gesellschaft Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM), Duisburg, an der die Salzgitter Mannesmann GmbH zu 30% beteiligt ist, wurde bisher mittels Equity-Methode in den Konzernabschluss der Salzgitter AG einbezogen. Die Geschäftstätigkeit der HKM besteht darin, die Gesellschafterinnen mit Vormaterial zu beliefern. Aus diesem Grund ist das HKM-Geschäftsergebnis insb. von den Aufträgen der Gesellschafterinnen abhängig, sodass diese auch die Rechte auf die Vermögenswerte und die Verpflichtungen für die Schulden übernehmen. Im Sinne von IFRS 11 handelt es sich damit um eine Joint Operation“⁴⁰.

Die *Salzgitter AG* begründet die Umklassifizierung der HKM von assoziiertem Unternehmen (AU) zu gemeinschaftlicher Vereinbarung (JO) mithin mit einem pauschalen Verweis auf IFRS 11. Dies impliziert, dass die sonstigen Umstände – hier insb. Zuliefertätigkeit sowie Übernahme von Rechten und Pflichten – unverändert geblieben sind, und vermittelt den Eindruck, dass die neue Control-Definition in IFRS 10 für die abweichende Beurteilung gem. IFRS 11 entscheidend ist. Indes betont die *Salzgitter AG* einen Grund, der in der Gesamtarchitektur des IFRS 11 nur ein Klassifikationskriterium (‚sonstige Fakten und Umstände‘) neben bedeutsameren bildet.⁴¹ Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise allein wird u.E. nur in Ausnahmefällen zur Neubeurteilung von AU zu JO, d.h. von einem maßgeblichen Einfluss zu einer gemeinschaftlichen Beherrschung, führen können und wird daher ausführlicher

39 Vgl. Jungius/Knappstein/Schmidt, KoR 2015 S. 235 f.; vgl. hierzu IFRS 11.BC14; IFRS 11.BC21.

40 Salzgitter AG, Geschäftsbericht 2014, S. 173.

41 Vgl. IFRS 11.B29 ff.

zu begründen sein. Hierzu müsste dargelegt werden, dass die Ursache in dem neuen Begriff der ‚relevanten Aktivitäten‘ gem. IFRS 10 zu suchen ist, und inhaltlich entscheidende Unterschiede zwischen ‚relevanten Aktivitäten‘ einerseits und ‚Finanz- und Geschäftspolitik‘ gem. IAS 31 andererseits bestehen.

Im vorgenannten Fall einer Zuliefergesellschaft bilden wohl die Fähigkeit der Bestimmung über Menge und Preis der herzustellenden (Vor-)Produkte und deren Verteilung an die Partner die relevanten Aktivitäten. Dass diese bis dato gem. IAS 31 die Operationalisierung der Entscheidungen über die Finanz- und Geschäftspolitik nicht geprägt haben, geht indes aus den Ausführungen der *Salzgitter AG* nicht explizit hervor, wäre aber aus Adressatensicht zweifelsfrei entscheidungsrelevant.

Mithin müssen die letztlich ausschlaggebenden Gründe im HKM-Fall gem. dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ zumindest fraglich bleiben. Denn ungeachtet dieser ersten Vermutung erscheint es auch denkbar, dass die *Salzgitter AG* weiterhin nicht an der gemeinschaftlichen Führung partizipiert, indes gem. IFRS 11.23 unmittelbar Rechte und Pflichten an der JO HKM besitzt und diese fortan in Übereinstimmung mit IFRS 11.20 bilanziert. Hierfür müssten aber die anderen Parteien der potenziellen JO die Gesellschaft gemeinschaftlich führen, was in diesem Kontext keine Neubeurteilung der Control-Definition seitens der *Salzgitter AG* impliziert, sondern sich aus den neuen Abbildungsregeln gem. IFRS 11.20 ff. ableitet. Daher sollen nun ergänzend zur Plausibilisierung einer aufkeimenden ‚Grauzonen-Vermutung‘ Abschlüsse aus Vorjahren und von den potenziellen Partnergesellschaften, hier: *ThyssenKrupp AG* sowie *Vallourec S.A.*, betrachtet werden:

1. Die Beteiligungsverhältnisse blieben sowohl im Jahr 2013 (IAS 31) als auch im Jahr 2014 (IFRS 11) konstant.⁴² Die *ThyssenKrupp AG* hält 50% der Stimmrechte⁴³, die *Vallourec S.A.* 20%⁴⁴ und die *Salzgitter AG* 30%. Mithin sind an *HKM* 3 Parteien nicht-paritatisch beteiligt.
2. Der Geschäftszweck der *HKM* besteht ebenfalls in 2013 und 2014 unverändert in der Lieferung von Vorprodukten für die vorgenannten Gesellschaften.⁴⁵
3. Die beteiligten Unternehmen haben ihre Beteiligung an der *HKM* unterschiedlich, d.h. inkonsistent, beurteilt. 2013 – unter Geltung von IAS 31 – klassifizierte die *ThyssenKrupp AG* die *HKM* als GU⁴⁶, während die *Salzgitter AG* und die *Vallourec S.A.* übereinstimmend ein AU gem. IAS 28 annahmen.⁴⁷ Diese Inkonsistenz ist weder mit IAS 31 noch mit IFRS 11 vereinbar, da es jew. mind. zweier Parteien bedarf, die sich die Beherrschung teilen.⁴⁸
4. Diese Inkonsistenz wurde im Zuge der Erstanwendung von IFRS 11 im Geschäftsjahr 2014 nicht beseitigt. Denn sie hat nur bei der *Salzgitter AG* zu einer möglichen Neubeurteilung geführt, die auch die neue Bilanzierung gem. IFRS 11.20 – ungeachtet der Tatsache, ob die *Salzgitter AG*

an der gemeinschaftlichen Führung partizipiert – rechtfertigen kann. Sowohl die *ThyssenKrupp AG* als auch die *Vallourec S.A.* halten nämlich an ihren abweichenden Beurteilungen fest.⁴⁹

Somit kann auch nach einer versuchten Plausibilisierung die Frage nach dem ausschlaggebenden Grund (Normänderung, Vertragsmodifikation oder Beseitigung bilanzieller Risiken) nicht abschließend beantwortet werden. Als Nebeneffekt konnten aber auch unter Geltung des Erstkonsolidierungspakets Inkonsistenzen aufgezeigt werden. Dies könnte auf Ermessensspielräume oder auf unwesentliche und daher zu tolerierende ‚Bilanzierungsfehler‘ hindeuten.

Zudem kann mit Bezug auf die zum Erstkonsolidierungspaket untersuchten Mutterunternehmen (MU) festgestellt werden, dass die *HKM* keinen Einzelfall bildet. Analog stellt sich die Situation bei der *Bayer AG* dar. Bei unveränderten Beteiligungs- und (paritätischen) Stimmrechtsverhältnissen sowie unveränderter Geschäftstätigkeit (Zuliefertätigkeit für 2 Unternehmen⁵⁰) wird unter Pauschalverweis auf die Erstanwendung des IFRS 11 angezeigt, dass ein bisheriges AU fortan als JO in den Konzernabschluss einbezogen wird.⁵¹

„Aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 wird das bisher nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen Lyondell Bayer Manufacturing Maasvlakte VOF, Niederlande, als gemeinschaftliche Tätigkeit bilanziert und demnach anteilig gem. den entsprechenden Rechten und Pflichten des Bayer-Konzerns in den Konzernabschluss einbezogen“⁵². „Wesentlicher Zweck der Lyondell Bayer Manufacturing Maasvlakte VOF, Niederlande, ist die gemeinschaftliche Produktion von Propylenoxid (PO) für Bayer und den Partner Lyondell“⁵³.

Da das Partnerunternehmen, die *Lyondellbasell Industries N.V.*,⁵⁴ die Gesellschaft in 2013 und 2014 als gemeinschaftliche Vereinbarung⁵⁵ klassifizierte, liegt nun aber – anders als in dem *HKM*-Fall – eine konsistente Bilanzierung bei den beteiligten Unternehmen vor. Mithin liegt u.E. die Vermutung nahe, dass die Normänderung nur den Anlass, nicht aber den Grund der Neubeurteilung bildet.

Darüber hinaus identifizieren *J/K/S* weitere potenzielle Umklassifizierungen bei 3 MU (*E.ON S.E.*: 2 JO; *RWE AG*: 2 JO; *Evonik Industries AG*: 4 JO):

„diese Beteiligungen [wurden] bislang nach der Equity-Methode bilanziert [...] und [sind] aufgrund der Anwendung des IFRS 11 quotal einzubeziehen [...]. Da diese Unternehmen bisher allerdings sowohl assoziierte Unternehmen als auch Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in ihren Konzernabschluss einbezogen haben, bleibt unklar, ob die IFRS 11-Anwendung hiermit Aufwärtskonsolidierungen oder Umkategorisierungen bedingte.“⁵⁶

42 Vgl. *Salzgitter AG*, Geschäftsbericht 2013, S. 175; *Salzgitter AG*, Geschäftsbericht 2014, S. 169.

43 Vgl. *ThyssenKrupp AG*, Geschäftsbericht 2012/2013, S. 13.

44 Vgl. *Vallourec S.A.*, Geschäftsbericht 2014, S. 145.

45 Vgl. hierfür die Informationen der Gesellschaft *HKM* auf ihrer Homepage, abrufbar unter: <http://www.hkm.de/unternehmen/gesellschafter/> (Stand: 29.06.2015).

46 Vgl. *ThyssenKrupp AG*, Geschäftsbericht 2012/2013, S. 14; *ThyssenKrupp AG*, Geschäftsbericht 2013/2014, S.13.

47 Vgl. *Salzgitter AG*, Geschäftsbericht 2013, S. 175; *Vallourec S.A.*, Geschäftsbericht 2014, S. 145.

48 Vgl. IFRS 11.4; vormals IAS 31.3.

49 Vgl. *ThyssenKrupp AG*, Geschäftsbericht 2013/2014, S. 13; *Vallourec S.A.*, Geschäftsbericht 2014, S. 145.

50 Vgl. *LyondellBasell Industries N.V.*, Geschäftsbericht 2013, S. 87 f.; *LyondellBasell Industries N.V.*, Geschäftsbericht 2014, S. 92.

51 Vgl. *Bayer AG*, Geschäftsbericht 2012, S. 204; *Bayer AG*, Geschäftsbericht 2013, S. 8 (263).

52 *Bayer AG*, Geschäftsbericht 2013, S. 237.

53 *Bayer AG*, Geschäftsbericht 2013, S. 264.

54 Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die *LyondellBasell Industries N.V.* nach US-GAAP bilanziert. Dennoch gilt auch unter US-GAAP, dass für die Klassifizierung als gemeinschaftliche Vereinbarung mindestens zwei Partner notwendig sind, die die Gesellschaft gemeinschaftlich beherrschen.

55 Vgl. *LyondellBasell Industries N.V.*, Geschäftsbericht 2013, S. 87; *LyondellBasell Industries N.V.*, Geschäftsbericht 2014, S. 13.

56 Vgl. Fn. 24.

Diese Frage musste deshalb offenbleiben, weil *J/K/S* zum Untersuchungszeitpunkt nur auf Quartalsberichte zurückgreifen konnten.⁵⁷ U.E. können nun Antworten hierauf teilweise ergänzt werden, weil inzwischen vollständige Konzernabschlüsse für 2013 und 2014 vorliegen, die auch Anteilsbesitzlisten enthalten.

Bei der *E.ON S.E.* wurden ein bisher at equity einbezogenes JV und ein bisheriges AU neu mit der Maßgabe klassifiziert, dass es sich künftig um eine JO handelt.⁵⁸ Weitergehende Informationen zu den Gründen für die damit verbundene Neukategorisierung bzw. Aufwärtskonsolidierung konnten nicht ermittelt werden. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Neubeurteilung eines bisher unwesentlichen AU. Dies gilt nunmehr – ohne weitergehende Erläuterungen – als JV.⁵⁹

Bei der *Evonik Industries AG* wurden 2 gemeinschaftliche Tätigkeiten im Jahr 2014 neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen. Die beiden anderen Beteiligungen stellten bereits im Vorjahr ein JV dar und wurden gem. IFRS 11 als JO klassifiziert.⁶⁰

Lt. Anteilsbesitzliste konnten bei der *RWE AG* sogar 5 JO⁶¹ identifiziert werden, wobei vier Gesellschaften im Geschäftsjahr 2014 neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden und eine Gesellschaft bereits unter IAS 31 ein JV (bzw. eine gemeinschaftliche Vereinbarung) darstellte.

Der Rückgriff auf die Anteilsbesitzlisten im Vorjahresvergleich erwies sich u.E. grds. in Bezug auf Auf- und Abwärtskonsolidierungen als hilfreich. So können insgesamt 4 TU mehr als bei *J/K/S* identifiziert werden, die im Geschäftsjahr 2014 zu einer gemeinschaftlichen Vereinbarung abwärtskonsolidiert wurden. Dies ging lediglich in einem Fall mit einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse (hier Anteilsverkauf) einher,⁶² während bei 3 Gesellschaften die Beteiligungsverhältnisse unverändert blieben.⁶³ Weitergehende Ausführungen, die auf die geänderten Normen, eine Vertragsmodifikation oder eine Beseitigung von Bilanzrisiken schließen lassen, konnten allerdings für keinen dieser vier Fälle identifiziert werden. Die fehlenden Konzernanhangangaben zu nicht norminduzierten Änderungen gehen in der Lesart von *J/K/S* mit einer Codierung als ‚induziert durch geänderte Control-Definition‘ einher. Hierin besteht eine Unschärfe ihrer Analyse. Diese ist umso relevanter, je höher der Anteil ‚bereinigter Grauzonen‘ ist, da die Neigung zu einer aussagekräftigen Berichterstattung in diesem Kontext naturgemäß gering ist, wie etwa das obige Beispiel der *Salzgitter AG* illustriert.

d) Zu den Gründen für die Wesentlichkeitseinstufung

In einem letzten Schritt führen *J/K/S* ihre umfangreichen Ergebnisse zur Erstanwendung des IFRS 11 in einem Schaubild zusammen.⁶⁴ Sie identifizieren dabei

- 4 Gesellschaften, die sowohl vom Wegfall des Quotenkonsolidierungswahlrechts als auch durch eine Änderung des

Kreises und der Kategorisierung gemeinsamer Vereinbarungen wesentlich betroffen sind;

- 7 Gesellschaften, die nur der Wegfall des Quotenkonsolidierungswahlrechts wesentlich betrifft;
- 8 Gesellschaften mit wesentlichen Auswirkungen aufgrund eines veränderten Konsolidierungskreises und veränderter Kategorisierung gemeinsamer Vereinbarungen.⁶⁵

Diese aggregierte Darstellung könnte indes unterschiedliche Sachverhalte, auf die vorstehend hingewiesen wurde, vermischen. Denn mit einer Änderung der Kategorisierung gemeinschaftlicher Vereinbarungen geht (häufig) ein Wechsel der Einbeziehungsmethodik einher, der wohl regelmäßig den ‚Anstoß‘ für eine Wesentlichkeitsbeurteilung gab. Kern der Wesentlichkeit bildet mithin – analog zum Wegfall des Quotenkonsolidierungswahlrechts – eine veränderte Einbeziehungsmethodik und nicht zwangsläufig die Neukategorisierung per se. Deshalb wäre es wünschenswert gewesen, dass *J/K/S* zwischen jenen Wechseln der Einbeziehungsmethodik, die eine Information im Konzernabschluss ausgelöst haben (quotal zu at equity; at equity zu (ggf.) anteilig; quotal zu (ggf.) anteilig), differenzieren. Ergänzend hierzu sei daran erinnert, dass ein Teil der Änderungen des Kreises gemeinsamer Vereinbarungen nicht zwangsläufig auf die Erstanwendung des IFRS 11 zurückzuführen ist und deshalb dessen Wesentlichkeit von *J/K/S* tendenziell zu hoch eingeschätzt wird.

e) Zu den quantitativen Auswertungen

J/K/S untersuchen insb. die quantitativen Effekte auf das Konzernbilanzbild, sofern diese Informationen verfügbar sind,⁶⁶ und nehmen damit implizit die Perspektive des Bilanzadressaten ein. Sie berechnen Veränderungen der Kennzahlen Bilanzsumme, Schulden, Eigenkapital, Umsatzerlöse und Jahresergebnis nach Steuern. Aus ihrem Befund (‚im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegende Veränderungen‘⁶⁷) schließen sie letztlich auf unwesentliche Auswirkungen.⁶⁸

U.E. war dieses Ergebnis auf der höchst möglichen Aggregationsstufe und angesichts der geringen Gesamtbedeutung gemeinschaftlicher Vereinbarungen absehbar. Das hierauf gestützte Gesamturteil ‚unwesentlich‘ negiert zunächst eine etwaige Wesentlichkeit bei jenen MU, bei denen Auswirkungen identifiziert werden konnten, die immerhin von *J/K/S* durch die berechneten Spannweiten angedeutet werden. Darüber hinaus führen die 72 aufgezeigten Wechsel von einer at equity-Bilanzierung zu einer (ggf.) anteiligen Bilanzierung der Rechte und Pflichten zu gegenläufigen Effekten in Bezug auf bspw. Bilanzsumme, Schulden und Eigenkapital, die eine weitere Unschärfe der Gesamtauswirkung darstellen können. Zudem könnte, ungeachtet einer fehlenden Auswirkung aus Adressatensicht, eine Wesentlichkeit aus Sicht der betroffenen MU gegeben sein, die sich nach dem Ressourcenbedarf für die Umstellungssachverhalte ergibt. Schließlich hätten auch qualitative Wesentlichkeitsaspekte von *J/K/S* zumindest angedacht werden können.

57 Vgl. Jungius/Knappstein/Schmidt, KoR 2015 S. 242 und dort Fn. 105.

58 Vgl. E.ON S.E., Geschäftsbericht 2013, S. 194 ff.; E.ON S.E., Geschäftsbericht 2014, S. 203 ff.

59 Vgl. E.ON S.E., Geschäftsbericht 2013, S. 199; E.ON S.E., Geschäftsbericht 2014, S. 208.

60 Vgl. Evonik Industries AG, Geschäftsbericht 2013, S. 76 ff.; Evonik Industries AG, Geschäftsbericht 2014, S. 185 ff.

61 Zudem besaß eine der JO ein TU. Vgl. RWE AG, Geschäftsbericht 2014, S. 198.

62 Vgl. E.ON S.E., Geschäftsbericht 2013, S. 209; E.ON S.E., Geschäftsbericht 2014, S. 201.

63 Vgl. SAP S.E., Geschäftsbericht 2013, S. 271; SAP S.E., Geschäftsbericht 2014, S. 264; Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2013, S. 4; Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2014, S. 10.

64 Vgl. Jungius/Knappstein/Schmidt, KoR 2015 S. 243.

65 Vgl. Fn. 64.

66 Vgl. Fn. 64.

67 Vgl. Fn. 64.

68 Vgl. Fn. 64.

f) Zum Zwischenfazit

Im Rahmen ihres Zwischenfazit betonen *J/K/S* neben dem bereits gewürdigten quantitativen Effekt („höchstens im niedrigen einstelligen Prozentbereich“⁶⁹):

„Zudem wird erkennbar, dass die Änderungen der Vorschriften zur Abgrenzung und Kategorisierung gemeinsamer Vereinbarungen sowie die Abschaffung der Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen vor allem die kleineren Unternehmen des MDAX betroffen haben“⁷⁰.

Indes bleibt unklar, worauf dieses Werturteil fußt. Es ist zutreffend, wenn sie auf alle identifizierten ‚Auswirkungen‘ abstellen (DAX: 10; MDAX: 13). Demgegenüber treten diese ‚Auswirkungen‘ im DAX (35,7%) prozentual häufiger als im MDAX (30,2%) auf, da unterschiedlich viele Abschlüsse aus diesen Börsensegmenten untersucht wurden (DAX: 28; MDAX: 43). Fokussiert man letztlich auf die wesentlichen Auswirkungen (DAX: 7; MDAX: 12) ist *J/K/S* auch bei prozentualer Betrachtungsweise zuzustimmen (DAX: 25,0%; MDAX: 27,9%). Ungeachtet dessen wäre es wünschenswert gewesen, wenn *J/K/S* – gerade vor dem Hintergrund der Abschaffung des Quotenkonsolidierungswahlrechts – branchenorientiert argumentiert hätten. Hierfür spricht, dass die Bereitschaft zum Eingehen gemeinschaftlicher Vereinbarungen bei Unternehmen bestimmter Branchen unterschiedlich hoch eingeschätzt wird. Sie gilt bspw. im Anlagenbau (construction), bei Versorgern (utilities) oder in der Grundstoff-Branche (basic resources), als ausgeprägt.⁷¹ Des Weiteren neigten Unternehmen, bei denen gemeinschaftliche Vereinbarungen einen wesentlichen Teil der Konzerngeschäftsaktivitäten bilden, eher zur Anwendung der Quotenkonsolidierung gem. IAS 31, insb. vor dem Hintergrund einer besseren Informationsqualität.⁷² Weil *J/K/S* die Erwartungen im Schrifttum empirisch einschätzen wollen, hätten sie u.E. insb. auf die vermutlich am stärksten betroffenen Branchen und Gesellschaften abstellen können⁷³ und nach Branchen differenzieren sollen.

IV. Zusammenfassende Thesen

- Das erstmals anzuwendende Konsolidierungspaket ist komplex. Daher wurden dessen Auswirkungen mit Spannung erwartet. Diese Komplexität und die sich hieraus ergebenden vielschichtigen Fragestellungen im Kontext der Erstanwendung mögen der Grund sein, weshalb die DPR diese neuen Standards in die Liste ihrer Prüfungsschwerpunkte für 2015 aufgenommen hat.
- Eine inhaltsanalytische Auswertung von Geschäftsberichten ist ressourcenintensiv und erfordert – anders als Kapitalmarktstudien – profundes Detailwissen über den Forschungsgegenstand. Sie ist aufgrund ihres qualitativen Charakters zwangsläufig subjektiv und nutzt ggf. nicht alle verfügbaren Informationen (Unvollständigkeitsrisiko).
- Subjektivität und das Unvollständigkeitsrisiko können durch Plausibilitätsprüfungen und Methodenpluralismus reduziert werden.

- Das Fehlen einer eindeutigen Zielsetzung sowie einer begründeten Forschungsstrategie behindern eine Einschätzung der Aussagekraft von Forschungsergebnissen. Sie können durch Sorgfalt und Kompetenzen zur mehrschichtigen sowie differenzierten Analyse nicht mehr wettgemacht werden.
- Die journalistisch verkürzte Gesamtaussage „viel Lärm um wenig“ wird dem Anlass der Untersuchung von *J/K/S* nicht gerecht und kann in der Sache kritisiert werden. Repräsentativität kann und wird von *J/K/S* mit guten Gründen nicht reklamiert. Expertenmeinungen zu einem komplexen Normenpaket sind u.E. kein „Lärm“. „Wenig“ untertreibt die Effekte der Erstanwendung des Konsolidierungspakets. Manche wurden auch übersehen (z.B. die Fallkonstellationen eines Wechsels von JV zu JO), andere ausgeblendet (z.B. Ressourcensicht, das Bereinigen von bilanziellen Risiken, die Anpassung von Verträgen, mit dem Konsolidierungspaket verfolgte Ziele des IASB).
- Auch angesichts des Untersuchungsziels (Überprüfung von Thesen) hätten *J/K/S* ihre detailliert abgeleiteten Untersuchungsergebnisse dazu nutzen können, neue Thesen aufzustellen, etwa zur Zielerreichung aus Sicht des IASB.
- Unbeschadet aller Detailkritik ist die Analyse von *J/K/S* verdienstvoll, fundiert, ausgewogen, lesenswert und wirft neue Forschungsfragen auf.
- Letztlich sind unsere Ergänzungen (z.B. in Bezug auf Fallkonstellationen, Fallzahlen, alternative Interpretationen, Perspektiven) ebenfalls subjektiv und womöglich nicht vollständig. Ihre Güte und Belastbarkeit könnte sicherlich bei flächendeckend vorliegenden XBRL-basierten Berichten, aussagekräftigerer Berichterstattung sowie durch einen Methodenmix verbessert werden.

Redaktionelle Hinweise:

Zu den hier diskutierten Auswirkungen der Erstanwendung des Konsolidierungspakets vgl. die empirische Analyse von *Jungius/Knappstein/Schmidt*, KoR 2015 S. 233 = KOR0694663.

Mit dem Konsolidierungspaket und dessen voraussichtlichen Auswirkungen setzen sich u.a. auseinander:

– *Zwirner/Boecker/Busch*, KoR 2014 S. 608 = KOR0682615;

– *Lachmann/Kümpel/Hagen*, KoR 2013 S. 573 = KOR0633410.

Zu ausgewählten Bereichen des Konsolidierungspakets vgl. u.a.:

– *Erchinger/Melcher*, DB 2011 S. 1229 = DB0421661 zur Kapitalkonsolidierung nach IFRS 10;

– *Küting/Mojadadr*, KoR 2011 S. 273 = KOR0421866 zum Control-Konzept des IFRS 10,

– *Küting/Seel*, KoR 2012 S. 452 = KOR0492246 zur gemeinschaftlichen Beherrschung nach IFRS 11;

– *Zülch/Erdmann/Popp*, DB 2011 S. 1817 = DB0426269 zu den Vorschriften des IFRS 11;

– *Eisenschmidt/Labrenz*, KoR 2014 S. 25 = KOR0645958, die auf bilanzpolitische Gestaltungsspielräume hinweisen und einen entsprechenden Überarbeitungsvorschlag präsentieren;

– *Dittmar/Graupe*, KoR 2012 S. 404 = KOR0489469 zu einer Analyse des IFRS 11 für den deutschen Rechtsraum.

– *Zülch/Erdmann/Popp*, KoR 2011 S. 509 = KOR0461182 zu den Angabepflichten nach IFRS 12.

69 Vgl. Fn. 64.

70 Vgl. Fn. 64.

71 Vgl. exemplarisch *Leitner-Hanetseder/Stockinger*, IRZ 2012 S. 351; ebenfalls *Zülch/Popp*, PIR 2013 S. 86 sowie die dort skizzierten Ergebnisse der IASB Feldstudie zu IFRS 11.

72 Vgl. exemplarisch *Leitner-Hanetseder/Stockinger*, IRZ 2012 S. 352; *Nölte/Weinreis/Mezhova*, PIR 2007 S. 165.

73 Vgl. exemplarisch *Leitner-Hanetseder/Stockinger*, IRZ 2012 S. 352 (354).